

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10884 –**

Debatte um die Vorführung eines antimuslimischen Films in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Über das Internetportal „YouTube“ ist ein Film-Trailer verbreitet worden, der einen Zusammenschnitt von Szenen eines Films „Innocence of Muslims“ („Unschuld der Muslime“) enthält, der nach allgemeiner Einschätzung zum Ziel hat, den Islam als rückständige und gewalttätige Religion darzustellen und den im Islam als Propheten verehrten Mohammed der Lächerlichkeit preiszugeben. Über die Herkunft des Films wurde und wird weiterhin spekuliert. Die 80 beteiligten Schauspieler und Crewmitglieder distanzieren sich von den gezeigten Szenen, sie seien über den tatsächlichen Inhalt getäuscht worden. Tatsächlich sind erkennbar viele der Szenen nachsynchronisiert worden.

Die Verbreitung des Trailers hat einige Wochen nach Erscheinen für gewalttätige Proteste gegen den Film selbst gesorgt, der sich in der Praxis gegen Auslandsvertretungen der USA und auch Deutschlands in einigen arabischen Ländern richtete. Vor diesem Hintergrund kündigte der Vorsitzende der Partei „Pro Deutschland“, der bekannte Rechtsextremist Manfred Rouhs, an, den kompletten Film in Berlin zeigen zu wollen. Dies liegt in der Linie der Aktivitäten der „Pro“-Aktivisten, Muslime zu Reaktionen zu provozieren, die es ermöglichen, ihre gesamte Religionsgemeinschaft als engstirnig, fanatisch oder gar gewaltbereit zu stigmatisieren. Wo und wann der Film durch „Pro Deutschland“ im Wege einer öffentlichen Aufführung gezeigt werden würde, war zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Kleinen Anfrage allerdings nicht bekannt. Der Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich hatte sich gegenüber der „BILD Zeitung“ am 15. September 2012 dafür ausgesprochen, die Aufführung des Films in Deutschland nicht zuzulassen. Er forderte „mehr Respekt für die religiösen Gefühle von Menschen, seien es Christen, Juden oder Muslime“. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel kündigte am 17. September 2012 an, ein Aufführungsverbot zu prüfen (dapd, 17. September 2012, 13.56 Uhr).

1. Was ist der Bundesregierung zur möglichen Aufführung dieses Films bekannt?

Die Bürgerbewegung „pro Deutschland“ beabsichtigt nach eigenen Angaben, den Film „Innocence of Muslims“ im November 2012 in Berlin öffentlich vorzuführen. Am 14. September 2012 startete sie einen Spendenaufruf zur Finanzierung der Veranstaltung.

Seit dem 17. September 2012 besteht auf der Internetseite „PI-News“ die Möglichkeit darüber abzustimmen, ob der Film „Innocence of Muslims“ gezeigt werden soll.

Am 17. September 2012 wurde auf der Internetseite „PI-News“ ein Video-Interview mit dem Vorsitzenden von „Pro Deutschland“, M. R., veröffentlicht, in dem dieser u. a. mitteilt, dass er Kontakt zu Akteuren in den USA habe, die Zugang zu dem Film hätten.

Die Partei „DIE FREIHEIT“ plant nach eigenen Angaben Ende Oktober oder Anfang November 2012 eine öffentliche Vorführung des Films mit einer Diskussion in Berlin. Zu der Diskussion seien auch muslimische Verbände eingeladen worden. Der Marburger Wissenschaftler Prof. Armin Geus (Autor des Buchs „Die Krankheiten des Propheten“) soll ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen.

2. Welchen Weg sieht die Bundesregierung, die Aufführung im Rahmen von Veranstaltungen oder im Internet zu unterbinden (bitte unterteilen nach Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen auf Ebene von Kommunen, Ländern und Bund)?

Sowohl das Versammlungsgesetz als auch die allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder ermöglichen ein Einschreiten gegen eine öffentliche Filmaufführung, wenn dadurch z. B. Straftaten begangen werden.

Der Vollzug des Versammlungsgesetzes und des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

3. Erfüllt der Film nach Einschätzung der Bundesregierung den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (bitte begründen)?

Der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) setzt

1. eine Aufstachelung zum Hass oder eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen den Einzelnen

oder

2. einen Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfung, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdung einer der vorbezeichneten Gruppen, Teile der Bevölkerung oder eines Einzelnen

in einer Weise voraus, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 130 Absatz 2 StGB erfasst u. a. die Verbreitung, öffentliche Ausstellung, das Anschlagen, Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von volksverhetzenden Schriften.

Nach § 166 Absatz 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. § 166 Absatz 2 StGB erfasst Tathandlungen, die sich gegen im Inland bestehende Kirchen, andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften, ihre Einrichtungen oder Gebräuche richten, soweit sie ebenfalls geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Beurteilung, ob der genannte Film den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (§ 166 StGB) erfüllt, obliegt allein den Strafverfolgungsbehörden der Länder und unabhängigen Gerichten.

4. Inwiefern hält die Bundesregierung eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien für möglich, und welche Schritte sind hierzu von ihr bzw. von Dritten nach ihrer Kenntnis bereits eingeleitet?

Nach § 18 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Über die Jugendgefährdung eines vorgelegten Prüfobjektes entscheidet ein 12er-Gremium. Die Indizierung eines Mediums erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Beisitzer. Wird die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so ist die Indizierung abgelehnt.

Das Verfahren der Bundesprüfstelle kann auf zwei Wegen zustande kommen: Durch den Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt worden ist, und durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Derzeit liegen der BPjM kein Antrag und keine Anregung auf Indizierung des Films vor.

5. Erfüllt bereits die Verbreitung des Trailers über das Internet den Straftatbestand des § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB, und welche Anforderungen ergeben sich daraus gegebenenfalls für zuständige Strafverfolgungsbehörden oder Behörden der Gefahrenabwehr?

Den Schriften im Sinne des Gesetzes stehen gemäß § 11 Absatz 3 StGB generell Ton- und Bildträger, Datenspeicher und Abbildungen gleich. Hierbei kommt es grundsätzlich nicht auf eine „Vollständigkeit“ an. Es spielt für die Beurteilung also grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um einen Film oder einen Trailer handelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Hat sich die Bundesregierung gegenüber den einschlägigen Videoplattformen im Internet dafür eingesetzt, den Zugriff auf das Video „Innocence of Muslims“ oder Auszüge daraus in Deutschland zu sperren?

Sollte von den Strafverfolgungsbehörden der Länder und unabhängigen Gerichten die Strafbarkeit im Grundsatz bejaht werden (siehe Antwort zu Frage 3), wird es die Bundesregierung in Betracht ziehen, auf einschlägige Videoplattformen zuzugehen.

7. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Einfuhr des Films, wenn zuständige Behörden und Gerichte in Deutschland zu dem Ergebnis kommen, dass in ihm der Tatbestand des § 130 StGB erfüllt ist?

Es ist gemäß § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StGB verboten, Schriften zur Verwendung i. S. v. § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c ein- oder auszuführen. Der Begriff „Schriften“ umfasst in diesem Zusammenhang gemäß § 11 Absatz 3 StGB auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher (z. B. interne oder externe Festplatten, USB-Speicher und DVDs), Abbildungen und andere Dar-

stellungen; die Begriffe Ein- und Ausfuhr im StGB erfassen neben dem Warenverkehr mit Nicht-EU-Ländern auch das Verbringen aus oder nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Zur Erfüllung des Tatbestandes müsste bereits beim Verbringen nach Deutschland die Absicht bestehen, den Film in irgendeiner Form öffentlich zugänglich zu machen oder dessen Verwendung durch andere zu ermöglichen (sog. Verbreitungsabsicht). Eine Verbreitungsabsicht ließe sich vor allem anhand hoher Stückzahlen von Kopien des Films oder der Angaben des Einführers erkennen. Im Falle eines Verdachts einer unerlaubten Einfuhr z. B. nach § 130 Absatz 2 Nummer 1 d StGB hält die Zolldienststelle die Ware an und übermittelt den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft. Dies gilt gleichermaßen für Postsendungen.

8. Wie viele Anklagen und Urteile sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren wegen des Tatbestands der Volksverhetzung in Deutschland erhoben worden bzw. ergangen, und in wie vielen Fällen richtete sich die Volksverhetzung dabei gegen die muslimische Bevölkerungsgruppe in Deutschland?

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Zahl der ergangenen Urteile sowie der Verurteilungen zu entnehmen. Angaben zu Opfern von Volksverhetzungen werden statistisch nicht erfasst. Gleiches gilt für die Zahl erhobener Anklagen.

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB

	2006	2007	2008	2009	2010
Abgeurteilte	391	607	552	515	465
Verurteilte	283	438	397	369	317

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 2.2.

9. Was ist der Bundesregierung allgemein aus der Rechtsanwendung der §§ 130 und 166 StGB in Bezug auf antimuslimische Publikationen gleich welcher Art bekannt?

Statistiken hierüber werden von der Bundesregierung nicht geführt.

10. Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Debatten um den antimuslimischen Film ihre Kampagne „Vermisst“ einzustellen oder auszusetzen, der ebenfalls antimuslimische Intentionen nachgesagt werden?

Die aktuelle Debatte um die Aufführung des Films „Innocence of Muslims“ beeinflusst die Öffentlichkeitskampagne „Vermisst“ nicht.

11. Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung des Internetportals „Politically Incorrect“ als „noch“ nicht rechtsextremistisch (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Antimuslimische Hetze“ auf Bundestagsdrucksache 17/7761 zu Frage 1) fest (bitte begründen)?

Ja. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Antimuslimische Hetze“ (Bundestagsdrucksache 17/7761 vom 17. November 2011) wird verwiesen.